

wir also als äusserste Zeitgrenze für die Entstehung der Defensio das Jahr 1095 annehmen. Es fragt sich nun, auf welche Synodalcانونes oder päpstliche Decrete sich der Angriff der Defensio bezieht. Wilhelm Mevs¹ denkt an c. 8² der Synode von Poitiers (1078. Jan. 15.), die auch in den Briefen der Cleriker von Cambrai³ und Noyon bekämpft werden, und lässt demgemäss das Gedicht im J. 1078 in Cambrai entstanden sein. Aber abgesehen davon, dass Hugo von Die und Rainard von Laon, die Haupturheber der Beschlüsse von Poitiers⁴, wohl kaum als Romae censores, die von Rom aus über die Alpen gekommen seien, bezeichnet werden konnten, ist hiergegen einzuwenden, dass unseres Wissens der Synode normännische Bischöfe nicht beiwohnten. Es ist dies deshalb nicht ohne Bedeutung, weil, wie auch Gregor VII. durch Sendung besonderer Legaten anerkannte, die Normandie und ihre Nebenlande eine kirchliche Sonderstellung einnahmen. Trotzdem ist an sich nicht unmöglich, dass die Defensio damals verfasst wurde. Gregor hat damals unstreitig den Versuch gemacht, die Priestersöhne, wo es anging, von den Weihen auszuschliessen. Das zeigen die letztlich auf seinen Befehl zurückgehenden Beschlüsse von Poitiers, sowie eine Instruction für den Legaten Hubert, der im J. 1079 zugleich mit Teuzo in der Normandie wirkte⁵. Er wies denselben nämlich an, dem Electen von Rouen, Wilhelm Bona Anima, wenn er, wie das Gerücht melde, ein Priestersohn sei, die päpstliche Bestätigung zu versagen. Es ist also an sich möglich, dass die Legaten in der Weise im allgemeinen gegen die Priestersöhne verfahren, wie es die Defensio beschreibt, und Gregor in einem besonderen Falle befohlen hatte, ja, dass sie auf einer Synode den Beschlüssen von Poitiers gleichlautende Bestimmungen für die Normandie durchsetzten. Aber wenn wir wahrnehmen, dass Wilhelm trotz schroff abweisender Haltung⁶ gegen die Curie unangefochten auf dem Rouener Stuhle sich behauptet, dass in den canones von Lillebonne vom J. 1080⁷ mit keinem Worte auf derartige Bestimmungen angespielt wird, so verliert diese Vermuthung allen Boden. Dazu kommt, dass der Dichter sich deutlich als Canoniker bezeichnet, was er nach unserer Berechnung etwa erst im

1) Zur Legation Hugo's von Die, Greifsw. Dissert. 1887, p. 16—31.

2) Mansi XX, col. 495 ff.: Hefele, Conciliengesch. V², p. 116. 3) Lib. de lite III, p. 574—578. 4) Camerac. epist. a. a. O. III, p. 575.

5) Greg. Registr. VII, 1. Jaffé, Bibl. II, p. 379 ff. 6) A. a. O. VIII, 24. Jaffé, Bibl. II, p. 461. 7) Hefele a. a. O. V², p. 155.